



## **Satzung des ITDP Europe – SUSTRAN e.V.**

### **Präambel**

ITDP Europe ist die europäische Sektion des Institute for Transportation and Development Policy (ITDP). ITDP ist eine international tätige, in den USA inkorporierte und als gemeinnützig anerkannte Nicht-Regierungsorganisation mit Sitz in New York City. Obwohl rechtlich unabhängig, ist ITDP Europe – SUSTRAN Germany als europäische Sektion inhaltlich den gleichen umwelt- und verkehrspolitischen Zielen wie ITDP verpflichtet.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

#### **ITDP Europe – SUSTRAN.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.  
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Entwicklungshilfe im Sinne der Anlage 1 Abschnitt A Ziffern 5 und 12 zu § 48 Absatz 2 EStDV.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- a) die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Institutionen und Organisationen sowie der Öffentlichkeit zur Vermeidung bezie-

hungsweise Reduktion von einseitig automobilabhängigen Verkehrs- und Siedlungsstrukturen,

- b) die Entwicklung, Verbreitung, Durchführung und Unterstützung von nicht kommerziellen Konzepten und Projekten zur allgemeinen Förderung ressourcenschonender und sozial gerechter Verkehrs- und Siedlungsentwicklung einschließlich solcher Maßnahmen und Initiativen, die auf eine Revitalisierung und Wiedernutzung industrieller Brachflächen abzielen, insbesondere auch in Transformations- und Entwicklungsländern,
- c) die Entwicklung, Verbreitung, Durchführung und Unterstützung von nicht kommerziellen Konzepten und Projekten zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs, insbesondere solcher Maßnahmen und Initiativen, die die Attraktivität, Effizienz und Erschwinglichkeit von nicht motorisierten Verkehrsmitteln – vor allem Fahrrädern – fördern, insbesondere in Entwicklungsländern,
- d) die Entwicklung, Verbreitung, Durchführung und Unterstützung von nicht kommerziellen Konzepten und Projekten zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere solcher Maßnahmen und Initiativen, die die Attraktivität, Effizienz und Erschwinglichkeit von öffentlichen Nahverkehrsmitteln erhalten oder verbessern, unter anderem in Entwicklungsländern,
- e) die Förderung der Einflussnahme unabhängiger Umweltorganisationen und –experten auf die verkehrsinfrastrukturelle Politik sowie auf die Praktiken und Projekte internationaler und nationaler Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, unter anderem in Entwicklungsländern,
- f) die Durchführung, Vergabe oder Finanzierung von Forschungsarbeiten und –projekten auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Entwicklungshilfe gemäß § 68 Ziffer 9 Abgabenordnung,
- g) die nicht kommerzielle Herausgabe von Veröffentlichungen und Informationsmaterialien sowie die Organisation und Durchführung von Workshops, Seminaren und Schulungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Entwicklungshilfe.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.
- (5) Der Verein kann sich zur Erreichung seines Zweckes weisungsgebundener Hilfspersonen bedienen, soweit er nicht selbst durch seine Organe und Mitglieder tätig wird. Darüber hinaus kann der Verein gemäß § 58 AO seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern können gegen Nachweis eine Erstattung ihrer Aufwendungen erhalten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten, die sich nach dem mit dem Amt verbundenen Aufwand richtet und die mit dem gemeinnützigen Zweck des Vereins vereinbar ist. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person sowie Körperschaft öffentlichen Rechts werden. Es wird zwischen ordentlichen und Fördermitgliedern unterschieden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag soll unter anderem die Angabe enthalten, ob eine Aufnahme als ordentliches oder als Fördermitglied begehrt wird.

- (3) Ein Wechsel der Art der Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden und wird im Falle seiner Annahme mit Beginn des auf die bestätigende Beschlussfassung des Vorstands folgenden Kalenderjahres wirksam.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod, bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung ist unter anderem der Rückstand mit Beiträgen und Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten, wenn die Zahlungsrückstände nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Absendung des zweiten Mahnschreibens erfolgt.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bis zu dessen endgültiger Wirksamkeit ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich bei Diskussionen zu Wort zu melden.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht bei Abstimmungen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Aufgrund schriftlicher Vollmacht kann jedes ordentliche Mitglied auch für bis zu drei andere ordentliche Mitglieder deren Stimmrecht ausüben.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung für ordentliche und für Fördermitglieder gesondert festgesetzt wird.
- (4) Im Falle von Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder steht diesen ein Sonderkündigungsrecht zu, von dem innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung über die Beitragserhöhung schriftlich gegenüber dem Vorstand Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Konten der Organisation einzusehen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch jeweils zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 8 Absatz 1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimmen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken aufzuzeichnen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb von Vorstandssitzungen auch auf schriftlichem Wege, mittels Telefax oder elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, und die generelle Aufsicht über die Finanzen der Organisation.
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  - f) Aufstellung der Politiken und generellen Ziele der Organisation.
  - g) Die Wahl einer speziellen Person für spezielle Funktionen, wie der Buchprüfung der Organisation.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird. Daneben kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Es kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 13 Virtuelle Versammlungen**

- (1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen können auch als Online-Versammlungen unter Einsatz geeigneter Kommunikationsmittel, insbesondere in Form von elektronischen Foren im Internet, abgehalten werden. Zu diesem Zweck erhält jedes Mitglied einen Nutzernamen und ein Passwort, mit denen das Mitglied über das Internet Zugang zum Forum erhält.
- (2) Die technische Realisierung des elektronischen Forums muss sicherstellen, dass bei Diskussionen jedem Teilnehmer die Beiträge der anderen Teilnehmer zur Kenntnis gelangen können.
- (3) Abstimmungen erfolgen derart, dass zunächst vom Versammlungsleiter die Teilnehmer bei Wiedergabe des Beschlussantrags zur Abstimmung aufgefordert werden und diese anschließend über ein vom Versammlungsleiter freizugebendes elektronisches Formular die Möglichkeit erhalten, abzustimmen. Es ist technisch sicher zu stellen, dass jeder Teilnehmer je Beschlussantrag nur eindeutig und nur einmal abstimmen kann. Auf das Ende der Abstimmung ist spätestens zwei Minuten zuvor hinzuweisen. Bei Schluss der Abstimmung nicht abgegebene Stimmen von angemeldeten Teilnehmern gelten als Nein-Stimmen.
- (4) Als Versammlungsprotokoll ist eine elektronische Aufzeichnung des Forums vorzunehmen. Die Aufzeichnung ist nach dem Ende der Versammlung zu Beweis-zwecken auszudrucken und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 14 Satzungsänderungskompetenz des Vorstands**

Der Vorstand wird ermächtigt, etwa vom Vereinsregister zur Herstellung der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister oder vom für den Verein zuständigen Finanzamt zur Erlangung oder Erhaltung der Förderungswürdigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung geforderte Änderungen der Satzung selbst vorzunehmen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom \_\_\_\_\_  
errichtet.